



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld ABEL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

**Per E-Mail:**

[claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch); [simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)

Zürich, 15. Februar 2022 LMB/sm  
mueller-brunner@arbeitgeber.ch

**Vernehmlassungsantwort: Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» (Rechnungslegungsverordnung Compenswiss)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie direkt einige Unternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

**1. Zusammenfassende Beurteilung**

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir zusammenfassend wie folgt Stellung:

**Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):**

1. Für Renten der AHV sind aus unserer Sicht die Anspruchsvoraussetzungen mit dem Leisten des ersten Beitragsfrankens und lebenslang erfüllt, womit die daraus entstehende Verpflichtung bereits zu diesem Zeitpunkt und als Summe der Barwerte bis zum Tod zu bilanzieren ist.
2. Im Sinne der Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlüsse ist auf Ausnahmegestaltungen und Abweichungen so weit wie möglich zu verzichten und sie sind vollständig zu benennen.

## 2. Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO vom 1. Januar 2019 hat die Rechnungslegung der compenswiss den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen («true and fair view») zu entsprechen (Art. 13 Abs. 1 Ausgleichsfondsgesetz). Die aktuell angewandten Rechnungslegungsvorschriften erfüllen dieses Erfordernis nicht. Störend ist dies mitunter deshalb, weil die Jahresrechnung der compenswiss in die konsolidierte Rechnung des Bundes mit einbezogen wird, die ihrerseits einen entsprechenden Rechnungslegungsstandard anwenden.

Vor diesem Hintergrund setzt der Bundesrat mit der vorliegenden Verordnung seine Kompetenz gemäss Art. 13 Abs. 2 des Ausgleichsfondsgesetzes um und legt im Kern fest, dass die Rechnungslegung der compenswiss – wie die konsolidierte Rechnung des Bundes – den *international public sector accounting standards* (IPSAS) zu folgen hat. Damit soll nicht nur der vorstehend beschriebene Missstand behoben, sondern auch die Aussagekraft der Jahresrechnung der Anstalt erhöht werden.

## 3. Position des SAV

Aus Sicht der Arbeitgeber ist die Wahl der IPSAS als Rechnungslegungsstandard ausdrücklich zu begrüssen und die Umsetzung auf Stufe Verordnung zu weiten Teilen sehr gut gelungen. Die folgenden Punkte bedürfen aus Sicht des SAV allerdings einer vertieften Prüfung bzw. Anpassung:

### a) Anspruchsvoraussetzungen der AHV

Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung sind Verbindlichkeiten für Sozialleistungen dann zu bilanzieren, wenn nachfolgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- a. aus einem vergangenen Ereignis ist eine gegenwärtige Verpflichtung entstanden
- b. die Verpflichtung führt zu einem Mittelabfluss
- c. die Höhe der Verpflichtung ist verlässlich schätzbar

Dabei handelt es sich um die üblichen Passivierungskriterien, wie sie auch das Obligationenrecht oder andere Rechnungslegungsstandards kennen. Abs. 2 ergänzt sodann, dass ein vergangenes Ereignis immer dann vorliegt, wenn spätestens am Bilanzstichtag alle Anspruchskriterien erfüllt sind. Die Erfüllung dieser Anspruchskriterien wird separat in Art. 7 der Verordnung geregelt, wobei lit. a auf die Renten der AHV eingeht. Inhaltlich hält die Verordnung an dieser Stelle fest, dass die Anspruchsvoraussetzungen für diese Leistungen erfüllt sind, wenn die versicherte Person den ersten Tag eines Monats, für den ein Anspruch besteht, erlebt hat.

Diese Bestimmung hat für Renten der AHV zwei entscheidende Konsequenzen: Erstens können Rentenansprüche überhaupt erst dann bilanziert, wenn die Bezügerinnen oder Bezüger das Rentenalter erreicht haben. Zweitens werden nur die nicht bezogenen Renten, beispielsweise weil der Rentenbezug aufgeschoben wird, bilanziert – nicht aber die zukünftigen Renten bis zum erwarteten Tod.

Aus Sicht der Arbeitgeber ist die Definition dieser Anspruchsvoraussetzungen zu eng gefasst und widerspricht dem Sinn und Zweck des Rechnungslegungsstandards. Dieser hält im Originalwortlaut fest (IPSAS 42.9): “An entity shall recognize a liability for a social benefit scheme when: (a) The entity has a present obligation for an outflow of resources that results from a past event; and [...]” und ergänzt (PSAS 42.9): “The past event that gives rise to a liability for a social benefit scheme is the satisfaction by each beneficiary of all eligibility criteria to receive a social benefit payment. The satisfaction of eligibility criteria for each social benefit payment is a separate past event.”

Die Verordnung legt für Renten der AHV nun erstens die Formulierung «*social benefit payment*» so aus, dass damit nicht eine bestimmte Leistungsart (bspw. eine Altersrente vs. eine Hinterlassenenrente), sondern tatsächlich eine einzelne Zahlung einer Rente gemeint sein soll. Das heisst, es wird für jede beispielsweise monatliche oder quartalsweise Zahlung einer Rente geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Für diese sehr enge Auslegung des Wortlauts fehlt einerseits aber eine Grundlage im entsprechenden Rechnungslegungsstandard und andererseits führt sie die Bilanzierung von Renten der AHV *ad absurdum*. Eine derart enge Auslegung hat nämlich zur Folge, dass abgesehen von den aufgeschobenen Renten die entsprechende Verpflichtung immer nur für eine «logische Sekunde» – das heisst, zwischen dem Feststellen der Anspruchsvoraussetzungen und der effektiven Zahlung – besteht. Übertragen auf ein Unternehmen würde diese bedeuten, dass man eine Rechnung beispielsweise für Kopierpapier erst unmittelbar durch die Bezahlung erfasst, da man sich vorher zum Beispiel gegen die Bezahlung entscheiden oder in Konkurs gehen könnte. Die Auslegung widerspricht damit dem Kern des *accrual principle*, das eine periodengerechte Zuordnung von Aufwand bzw. Ertrag verlangt und ein Hauptelement der Rechnungslegung nach IPSAS darstellt, wie auch die Erläuterungen zur Verordnung festhalten (Ziff. 2.2).

Hinzu kommt zweitens, dass die Verordnung in ihrer Auslegung zumindest implizit (siehe Erläuterungen Ziff. 3 zu Art. 7 Bst. a) davon ausgeht, dass die Anspruchsvoraussetzungen für Renten der AHV erst erfüllt sein können, wenn die betroffene Person das Rentenalter erreicht hat. Ähnlich äussern sich zwar auch die Ausführungsbestimmungen zu IPSAS 42 (IPSAS 42.AG12): «*Examples may include: (a) Reaching retirement age (in the case of a retirement pension); [...]*», sie enthalten aber ausdrücklich eine Kann-Formulierung. Damit stellt sich die Frage, ob das Erreichen des Rentenalters als Anspruchsvoraussetzung dem Wesen der Renten der AHV gerecht wird. Auch hier zeigt sich, dass dies nur bei einer sehr engen Auslegung der Fall ist. Korrekt ist selbstverständlich, dass eine beispielsweise 50-jährige Person noch keine Rente der AHV abrufen kann. Allerdings darf dies nicht dem Fehlen eines Anspruchs gleichgesetzt werden, der Abruf könnte auch einfach aufgeschoben sein. Dazu folgendes Beispiel: Eine Person arbeitet zunächst 10 Jahre und erzielt einen AHV-pflichtigen Lohn. Dann gibt sie die Erwerbstätigkeit (in der Schweiz) auf und erzielt bis zum Erreichen des Rentenalters keinen AHV-pflichtigen Lohn mehr. Trotzdem kann sie mit dem Erreichen des Rentenalters eine, wenn auch sehr geringe, AHV-Rente abrufen. Das Rentenalter ist also nur für den Abruf der Rente relevant, der eigentliche Anspruch auf eine Rente entstand aber während der Erwerbstätigkeit mit der Leistung von Beiträgen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Anspruchsvoraussetzungen für Renten der AHV in der Verordnung sehr eng ausgelegt sind, was nicht dem Ziel des Rechnungslegungsstandards IPSAS 42 entspricht. Aus Sicht der Arbeitgeber ist eine umfassendere Auslegung notwendig, die zwei Punkte sicherstellt: Erstens sollen die Anspruchsvoraussetzungen bereits mit dem Leisten des ersten Beitragsfrankens und nicht erst mit dem Erreichen des Rentenalters erfüllt sein. Zweitens sollen die Anspruchsvoraussetzungen integral für eine bestimmte Rentenart (z.B. Alters- oder Hinterlassenenrente) und nicht separat für jede Zahlung einer derartigen Rente festgestellt werden. Im Vergleich zur aktuellen Auslegung hätte dies zur Folge, dass Verpflichtungen für Renten der AHV deutlich früher und vor allem für den Barwert der Summe der bis zum Tod zu erwartenden Renten zu bilanzieren sind.

#### **Konkret schlagen wir folgende Anpassung in Art. 7 lit. a der Verordnung vor:**

*bei Renten der AHV: wenn die versicherte Person ~~den ersten Tag eines Monats, für den ein Anspruch besteht, erlebt hat;~~ Beiträge geleistet hat, die aktuell oder zukünftig zum Bezug einer Rente berechnen;*

## b) Abweichungen

Gemäss Art. 3 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung definiert der Anhang der Verordnung alle wesentlichen Abweichungen zwischen den Verordnungsbestimmungen und den relevanten IPSAS. Bewusst definierte Abweichungen oder Ausnahmebestimmungen sind bei der Übernahme eines Rechnungslegungsstandards in einen Rechtsrahmen zwar keine Seltenheit, sollten aber mit Blick auf die dringend notwendige Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse nur äussert zurückhaltend und klar erkennbar vorgenommen werden.

Auch wenn die im Anhang aufgeführten vier Abweichungen diese Kriterien erfüllen und aus Sicht der Arbeitgeber nachvollziehbar sind, ist die Begrenzung auf wesentliche Abweichungen heikel, wie folgendes Beispiel zeigt: Gemäss Ziff. 2.5.8 des erläuternden Berichts zur Verordnung wird auf die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen für Mitarbeitende der compenswiss verzichtet, weil sie unwesentlich seien. Diese entstehen aus dem Anschluss der compenswiss bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA und betreffen damit die berufliche Vorsorge. Für die übrigen Mitarbeitenden der Bundesverwaltung, die ebenfalls der PUBLICA angeschlossen sind, werden die Vorsorgeverpflichtungen in der konsolidierten Rechnung des Bundes hingegen erfasst. Das heisst, es entsteht eine Abweichung zwischen der Erfassung von Vorsorgeverbindlichkeiten in der Rechnung der compenswiss und des Bundes, obwohl beide die IPSAS anwenden und Vorsorgeverpflichtungen nicht als Abweichung im Anhang zur Verordnung aufgeführt sind. Selbst wenn – was ohne die entsprechenden Verpflichtungen ermittelt zu haben, übrigens gar nicht beurteilt werden kann – die Vorsorgeverpflichtungen für die Jahresrechnung der compenswiss unwesentlich sind, sind diese nicht klar als Abweichung zu erkennen.

Aus Sicht der Arbeitgeber sollte im Sinne der Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlüsse auf Ausnahmebestimmungen und Abweichungen so weit wie möglich verzichtet werden. Dies bringt ebenfalls mit sich, dass Aufzählungen von Abweichungen vollständig sein müssen und nicht noch nach Wesentlichkeitskriterien aufgeteilt werden.

### **Konkret schlagen wir folgende Anpassung in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung vor:**

*s gelten die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten ~~wesentlichen~~ Abweichungen von den IPSAS.*

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller  
Direktor



Dr. Lukas Müller-Brunner  
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidg. Departement des Innern EDI  
Herr Bundesrat Alain Berset  
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und  
Ergänzungsleistungen (ABEL)  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

per Mail an:  
[claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch)  
[simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)

Bern, 14. Februar 2022

**Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur oben genannten Verordnung Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt die korrekte Umsetzung des im Januar 2019 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO. Diese Vorlage erkennt den Handlungsbedarf in der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1, welche eine Rechnungslegung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorschreibt. Mit der Ausrichtung der Rechnungslegung der compenswiss an den internationalen Standard IPSAS, an welche sich auch die Rechnungslegung des Bundes richtet, wird dieser Handlungsbedarf abgedeckt.

Die Einführung des Standards wird aufgrund von Neubewertungen unterschiedliche Auswirkungen auf das Fondskapital von AHV, IV und EO haben. Da diese Neubewertungen gemäss dem beiliegenden Erläuterungsbericht keine grossen sonstigen Auswirkungen mit sich bringen und gleichzeitig mehr Transparenz und Aussagekraft in der finanziellen Berichterstattung schaffen, unterstützt der SGB die Umsetzung dieser Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat  
und Chefökonom



Bundesamt für Gesundheit  
3000 Bern

Per Mail an: [claudia.michlig@bsv.admin.ch](mailto:claudia.michlig@bsv.admin.ch)  
[simon.luck@bsv.admin.ch](mailto:simon.luck@bsv.admin.ch)

Bern, 18. Februar 2022 sgv-Gf/cp

**Vernehmlassungsantwort:  
Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»:**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 hat uns der Bundesrat Alain Berset eingeladen, zu einem Vorentwurf der Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes compenswiss Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Wir begrüssen es, dass sich die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes compenswiss inskünftig nach den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) richten soll. Aus unserer Sicht ist es sachgerecht, dass compenswiss inskünftig den gleichen, international breit abgestützten und anerkannten Rechnungslegungsstandard anwendet, auf den sich auch der Bund bei der Bundesrechnung abstützt.

Die Anwendung eines neuen Rechnungslegungsstandards für compenswiss hat nicht nur Auswirkungen auf diese Institution selbst, sondern tangiert auch recht stark die nachgelagerten Durchführungsorgane der 1. Säule, so insbesondere die Ausgleichskassen. Es ist uns wichtig, dass bei allen weiteren Umsetzungsarbeiten auf die Belange der nachgelagerten Organisationen Rücksicht genommen wird und dass diesen ausreichend Zeit eingeräumt wird, um sich auf die neuen Vorgaben einzustellen. Weiter ist bei der Einführung von IPSAS darauf zu achten, dass der Aufwand für die Umstellung sowie für die spätere Anwendung sowohl für compenswiss als auch für die nachgelagerten Organisationseinheiten minimiert werden kann.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Kurt Gfeller  
Vizedirektor